



HVBG

HVBG-Info 24/1995 vom 11.08.1995, S. 1996 - 2000, DOK 182.216

**Zu Fragen des Ausschlusses von Verbandsangehörigen als  
Prozeßvertreter vor dem Sozialgericht - Beschluß des  
Bundesverfassungsgerichts vom 26.01.1995 - 1 BvR 2071/94**

Ausschluß von Verbandsangehörigen als Prozeßvertreter wegen  
koalitionsfremder Zielorientierung des Verbandes verletzt bei  
unvollständiger Würdigung der gesamten Verbandsarbeit die  
Koalitionsfreiheit in Verbindung mit der Meinungsfreiheit  
(§ 73 Abs. 6 Satz 3 SGG; Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 3 Satz 1 GG;  
§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG);

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26.01.1995  
- 1 BvR 2071/94 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 26.01.1995  
- 1 BvR 2071/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. GG Art. 9 Abs. 3 schützt Bestand und Betätigung der  
Koalitionen als kollektive Zusammenschlüsse zum Zweck der Wahrung  
und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Die  
außergerichtliche Beratung von Mitgliedern ist ebenso wie die  
Vertretung im gerichtlichen Verfahren als koalitionsmäßige  
Bestätigung durch GG Art. 9 Abs. 3 geschützt.

2. Schließt ein Gericht Verbandsangehörige einer  
Arbeitnehmervereinigung als Prozeßbevollmächtigte von der  
mündlichen Verhandlung mit der Begründung aus, der Verband  
verfolge nicht ausschließlich oder überwiegend eine sozial- oder  
berufspolitische Zwecksetzung i.S.v. SGG § 73 Abs. 6, S. 3,  
verletzt es GG Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1, S. 1, wenn  
diese Feststellung nicht aufgrund einer umfassenden Würdigung der  
gesamten Verbandsarbeit getroffen wurde. Die Auswertung einzelner  
Veröffentlichungen in der Verbandszeitung genügt nicht den  
verfassungsrechtlichen Anforderungen, solange die Artikel nicht im  
Verhältnis zu den sonstigen Aktivitäten des Verbandes gewichtet  
werden. Hier: Pauschale Charakterisierung der politischen  
Zielsetzung einzelner Zeitungsartikel, die sozial- oder  
berufspolitische Zwecksetzung werde durch "rechtsextremistische  
allgemeinpolitische Agitation" und "politische, auf  
Fremdenfeindlichkeit und Herabsetzung von Menschen wegen ihrer  
ethnischen Herkunft zielende Themensetzungen" in den Hintergrund  
gedrängt.